



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

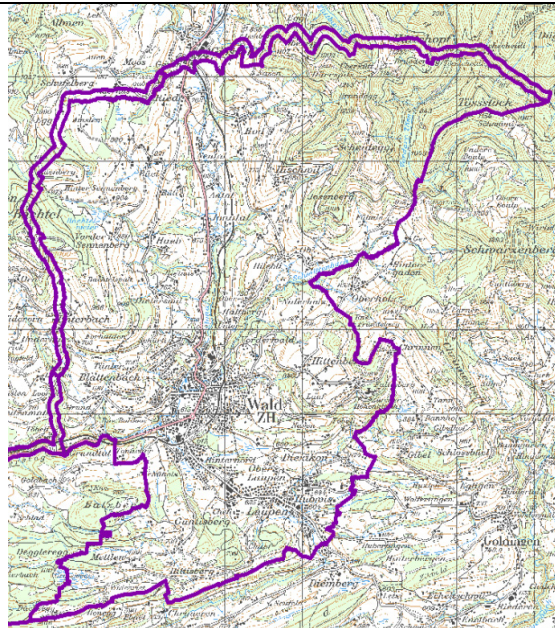
Lärmsanierung Staatsstrassen - Bericht akustisches Projekt

Gemeinde: **120 – Wald**

Sanierungsregion: **Oberland Süd (OLS-1)**

Strassen: Bachtelstrasse, Fälmisstrasse,
Goldingerstrasse, Laupen-/Hauptstrasse,
Hittenbergstrasse, Hüeblistrassen,
Oberholzstrasse, Rütistrasse,
Sanatoriumsstrasse, Tösstalstrasse

Berichtteil: **Projekt Schallschutzfenster
Bericht zu den Einsprachen**



Bearbeitungsstufe:
Bereinigung Auflageprojekt

 **EDY TOSCANO
ENGINEERING
& CONSULTING**
Hohlstrasse 511 • CH- 8048 Zürich
Tel. +41 360 21 11 / www.toscano.ch

 **IFEC**
IFECConsulenze SA • CH- 6802 Rivera
Tel. +41 90 935 97 00 / www.ifec.ch

28. April 2014



Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Einsprachen	4
2.1. Altweid 1	4
2.2. Bachtelstrasse 20	4
2.3. Bachtelstrasse 80	5
2.4. Hauptstrasse 15	6
2.5. Hauptstrasse 30	6
2.6. Rütistrasse 2	7
2.7. Tösstalstrasse 40 / Burgstrasse 1-3	7
3. Angepasste Übersicht betroffene Liegenschaften	9
4. Angepasste Kostenschätzung	10



1. Ausgangslage

Die akustischen Projekte Schallschutzfenster der Gemeinde Wald wurde vom 7. Februar bis 10. März 2014 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit gingen sieben Einsprachen zum Schallschutzfenster Projekt ein.

In diesem Kurzbericht werden die eingegangenen Einsprachen aufgelistet und die notwendige Projektbereinigung aufgezeigt. Alle Einsprachen werden auch in der Projektfestsetzung (Baudirektionsverfügung) erwähnt.

2. Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflagen sind folgende Einsprachen eingegangen:

Tab 1 Einsprachen zum akustischen Projekt Schallschutzfenster

Liegenschaft	Inhalt
Altweid 1	Die Eigentümer sind mit diversen Punkten nicht einverstanden.
Bachtelstrasse 20	Die Eigentümer weisen darauf hin, dass ihre Liegenschaft unter Denkmalschutz steht und die neuen Fenster im selben Stil wie die alten sein müssen.
Bachtelstrasse 80	Eigentümer möchte nachträglich Beiträge an Schallschutzfenster beantragen
Hauptstrasse 15	Der Eigentümer fordert für alle strassenseitigen Fenster Beiträge an die Lärmsanierung.
Hauptstrasse 30	Die Eigentümer fordern Beiträge an den Einbau von Schallschutzfenstern.
Rütistrasse 2	Die Eigentümer fordern, dass auf den Einbau von Schallschutzfenstern bei ihrer Liegenschaft verzichtet wird.
Tösstalstrasse 40 / Burgstrasse 1-3	Der Eigentümer fordert für zusätzliche Fenster Beiträge an den Einbau von Schallschutzfenstern.

2.1. Altweid 1

Die Eigentümer der Liegenschaft Altweid 1 zweifeln unter anderem die für die Berechnung der Lärmimmissionen verwendeten Verkehrsbelastungen an. Um diese Werte zu überprüfen, werden Verkehrszählungen durchgeführt. Damit die restliche Lärmsanierung in Wald weitergeführt werden kann, wird der betroffene Abschnitt der Hauptstrasse (Kreuzung Hauptstrasse-Goldingerstrasse bis Kantonsgrenze) aus dem ordentlichen Sanierungsprojekt herausgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt separat abgehandelt.

Der Strassenabschnitt wird aus dem ordentlichen Sanierungsprojekt herausgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt separat abgehandelt.

2.2. Bachtelstrasse 20

Die Eigentümer der Liegenschaft weisen darauf hin, dass ihr Gebäude unter Denkmalschutz steht. Des Weiteren führen sie an, dass sie Interesse am Einbau von Schallschutzfenster haben, die Aussage dass „... der Eigentümer kein Interesse an



SDL hat“ somit nicht richtig sei. „SDL“ ist aber die Abkürzung für Schalldämmlüfter und nicht für Schallschutzfenster, wie im Objektblatt vermerkt. Schalldämmlüfter werden bei besagter Liegenschaft keine eingebaut, dies wäre aus Gründen des Denkmalschutzes auch nicht möglich.

Die Eigentümer fordern, dass die einzubauenden Schallschutzfenster hinsichtlich Material, Optik, Beschläge, Sprossen etc. den heute eingebauten entsprechen.

Bei Mitteilung der Projektfestsetzung erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit Überschreitungen der Alarmwerte ein Formular, mit dem sie die Ausführung des Einbaus der Fenster an das vom Kanton mit der Abwicklung der Sanierung betrauten Ingenieurbüro delegieren können. Nehmen sie dieses Angebot wahr, so spricht sich das Ingenieurbüro in einem ersten Schritt bei allen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden mit der zuständigen Behörde ab. Im Rahmen dieser Absprache wird definiert, was die denkmalschützerischen Anforderungen an die einzubauenden Fenster sind.

Unabhängig davon gilt eine Besitzstandwahrung, d.h. wenn die Eigentümer z.B. spezielle Beschläge an den bestehenden Fenstern haben, so werden wieder vergleichbare Beschläge eingebaut. Voraussetzung für diese Besitzstandwahrung ist allerdings, dass die speziellen Konstruktionen keine Verminderung der Schalldämmung bewirken. Dies wäre z.B. bei durchgehenden Löchern im Rahmen der Fall. Eine akustisch akzeptable Lösung für das Öffnen und Schliessen der Fall-Läden wird im Rahmen der Absprache mit dem Denkmalschutz und dem Fensterbauer gesucht und mit der Eigentümerschaft abgesprochen.

Die Einsprache wurde zur Kenntnis genommen, hat aber keinen Einfluss auf das Projekt.

2.3. Bachtelstrasse 80

Der Eigentümer hat innerhalb der Auflagefrist um Beiträge an Schallschutzfenster ersucht. Da sein Gebäude Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, nicht aber der Alarmwerte aufweist, sind die mit dem ersten Anschreiben in Aussicht gestellten Beiträge eigentlich verfallen. Aus Gründen der Konzilianz wird die Liegenschaft aber nachträglich in das Projekt aufgenommen.

Die Einsprache wurde berücksichtigt, das Projekt entsprechend angepasst.



2.4. Hauptstrasse 15

Der Einsprecher fordert für alle strassenseitigen Fenster Beiträge an die Sanierung.

Die mit der Einsprache eingereichten Fotos zeigen, dass die Küchen im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss offen sind, direkt in die danebenliegenden Wohnräume führen. Deshalb sind diese Fenster (insgesamt vier) ebenfalls beitragsberechtigt.

Im Dachgeschoss fordert der Eigentümer Beiträge für zwei zusätzliche Fenster. Eines gehört zu einem Gang, der ohne Türe in einen lärmempfindlichen Raum führt. Da die Verbindung des Ganges zum lärmempfindlichen Raum um die Ecke führt, das Fenster des Ganges von dem lärmempfindlichen Raum her nicht einsehbar ist, besteht keine Sanierungspflicht. Auch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens würde analog vorgegangen.

Beim zweiten Fenster im Dachgeschoss, für das der Eigentümer Beiträge beantragt, handelt es sich um ein Dachfenster. Da dieses nicht in der Fassadenebene liegt, besteht keine Beitragsberechtigung.

Die Einsprache wurde teilweise berücksichtigt, das Projekt entsprechend angepasst.

2.5. Hauptstrasse 30

Der Eigentümer hat innerhalb der Auflagefrist um Beiträge an Schallschutzfenster ersucht und weist darauf hin, dass er dies bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich nach der ersten Kontaktaufnahme dem Ingenieurbüro kommuniziert habe. Die Liegenschaft wird nachträglich in das Projekt aufgenommen.

Die Einsprache wurde berücksichtigt, das Projekt entsprechend angepasst.



2.6. Rütistrasse 2

Die Eigentümerin bittet darum, dass bei Ihrer Liegenschaft keine Fenster ausgewechselt werden und schreibt, dass sie auf einen Ersatz der bestehenden Fenster verzichte.

Da aber die bereits eingebauten Fenster den Anforderungen der Lärmschutzverordnung entsprechen, erfolgt nur eine Teil-Rückerstattung für die bestehenden Fenster, der Einbau von neuen oder weiteren Schallschutzfenstern ist nicht geplant.

Die Einsprache wurde zur Kenntnis genommen, hat aber keinen Einfluss auf das Projekt.

2.7. Tösstalstrasse 40 / Burgstrasse 1-3

Der Eigentümer schreibt, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, wieso das Fenster in der Wohnküche im Obergeschoss (Geschoss 2 in den Objektblättern) nicht saniert werde.

Ursprünglich gehörte das Fenster zu einer kleinen Küche, die als nicht lärmempfindlich galt. Erst mit einem Umbau ca. 1994 (der beigelegte Planausschnitt des Projektes datiert auf den 2. November 1993) wurden die Wände entfernt und ein grosser Raum geschaffen. Da dieser Umbau einer Umnutzung entspricht und diese Umnutzung nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes durchgeführt wurde, besteht keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter.

Unabhängig davon sind die Lärmgrenzwerte in der Mitte des offenen Küchenfensters eingehalten. Beiträge an Schallschutzfenster gäbe es also sowieso nur, wenn das Küchenfenster vom strassenseitigen lärmempfindlichen Raum mit Überschreitungen der Alarmwerte aus direkt einsehbar wäre.

Des Weiteren ist für den Eigentümer nicht nachvollziehbar, dass er für die in den Objektblättern mit B111, B112, A113 und A114 bezeichneten Fenster keine Rückerstattung erhält.

Rückerstattung für bereits früher eingebaute Schallschutzfenster werden vorgenommen, wenn

1. die Fenster den Anforderungen gemäss Anhang 1 der Lärmschutzverordnung entsprechen;
2. die Fenster nicht älter als 20 Jahre bei Gebäuden mit Überschreitungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert bzw. nicht älter als 25 Jahre bei Gebäuden mit Überschreitungen der Alarmwerte sind.



25 Jahre entsprechen der Lebensdauer eines durchschnittlichen Fensters.

Die vom Eigentümer erwähnten Fenster wurden gemäss Erhebung im Jahre 1986 eingebaut und erfüllen somit die Anforderungen nicht.

Als letztes verweist der Eigentümer darauf, dass Fenster A-121 im Erdgeschoss zu einem Büroraum gehöre und somit die Lärmempfindlichkeit gegeben sei.

Da bei diesem Raum die Alarmwerte am Tag überschritten werden, besteht eine Sanierungspflicht. Das entsprechende Fenster ist somit durch ein Schallschutzfenster zu ersetzen.

Die Einsprache wurde teilweise berücksichtigt, das Projekt entsprechend angepasst.

3. Angepasste Übersicht betroffene Liegenschaften

Aufgrund der Einsprache des Eigentümers der Liegenschaft Altweid 1 wird die Lärmsanierung der Hauptstrasse von der Kreuzung Hauptstrasse / Goldingerstrasse bis zur Kantonsgrenze zurückgestellt. Dadurch verbleiben folgende Anzahl Gebäude im Projekt:

Kategorie	Anzahl
Gebäude mit AW-Überschreitung und Anspruch auf SSF	39 *)
Gebäude mit IGW-Überschreitung und Anspruch auf SSF-Beiträge	39
Gebäude mit AW-Überschreitung ohne Anspruch auf SSF	2
Gebäude mit IGW-Überschreitung ohne Anspruch auf SSF-Beiträge	164
Gebäude, die Erleichterungen bedingen	180
Gebäude ohne IGW-Überschreitung	11
Total untersuchte Gebäude	254

Legende:

AW: Alarmwert

IGW: Immissionsgrenzwert

*): Davon ein Gebäude zurückgestellt (Verweigerung des Eigentümers)

4. Angepasste Kostenschätzung

In der angepassten Kostenschätzung für das Schallschutzfensterprojekt ist mit folgenden Aufwendungen zu rechnen (Beiträge des Kantons):

Tabelle 1 Kostenschätzung Schallschutzfenster

SSF Bericht	Anzahl Gebäude [Stk.]	Kosten		Kosten Total [Fr.]
		Pflicht-Anteil [Fr.]	Freiwilliger Anteil [Fr.]	
AW-Gebäude	38 *)	847'750.--	75'350.--	923'100.--
IGW-Gebäude	39	0.--	240'900.--	240'900.--
Gesamtkosten-Schallschutzfenster				1'164'000.--

Legende:

AW-Gebäude: Gebäude mit Erreichung oder Überschreitung der Alarmwerte

IGW-Gebäude: Gebäude mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte, nicht aber der Alarmwerte

*): Ein Gebäude wurde zurückgestellt (Verweigerung des Eigentümers)

Zürich, 28. April 2014

Sandro Toscano

ARGE

Edy Toscano AG, 8048 Zürich

IFEC Consulenze SA, 6802 Rivera

Anhang 1: Angepasste Gebäudeliste

Anhang 2: Angepasstes Projektdatenblatt BAFU

Anhang 2: Angepasste Objektblätter